

LEITFADEN ZU DEN STEUERBEGÜNSTIGUNGEN FÜR PERSONEN MIT BEHINDERUNG



JANUAR 2017

Die letzten Neuigkeiten

- die für die Absetzbarkeit von Arzt- und Pflegekosten erforderliche Bescheinigung
- Abzug der Versicherungspolizen
- Verlängerung des höheren Irpef-Abzugs zum Abbau architektonischer Barrieren

1. WELCHE BEGÜNSTIGUNGEN GIBT ES	2
2. DIE BEGÜNSTIGUNGEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE	4
Wer Anspruch darauf hat	4
Für welche Fahrzeuge?	5
Die IRPEF-Absetzung für die Mittel der Fortbewegung	5
Die MwSt.-Begünstigung	7
Die dauerhafte Befreiung von der Zahlung der Kfz-Steuer	9
Die Befreiung von der Übertragungssteuer bei Eigentumsübertragungen	10
Wann die Begünstigungen dem Familienangehörigen des Behinderten zustehen	10
Die Unterlagen.....	11
Besondere Regeln für Behinderte mit reduzierter oder veränderter Bewegungsfähigkeit	13
3. DIE SONSTIGEN BEGÜNSTIGUNGEN	16
Die IRPEF-Absetzung für Kinder mit Behinderung	16
Die IRPEF-Begünstigungen für Gesundheitsausgaben und Hilfsmittel	18
Die IRPEF-Absetzung für die Pflegekräfte (pflegebedürftige Behinderte)	21
Die MwSt.-Ermäßigungen für den Kauf technischer und elektronischer Hilfsmittel ..	22
Die sonstigen Begünstigungen für Sehbehinderte	23
Die Absetzung für die Beseitigung architektonischer Barrieren	24
Der höhere Irpef- Absetzung für Versicherungspolice	25
Die Begünstigung für die Erbschafts- und Schenkungssteuer	25
4. SPEZIELLE BERATUNG FÜR STEUERZAHLER MIT BEHINDERUNG	26
5. ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE BEGÜNSTIGUNGEN	27
Anmerkungen zur zusammenfassenden Übersicht der Begünstigungen	29
6. WEITERE INFORMATIONEN	32

Letzter Stand **Januar 2017**

1. WELCHE BEGÜNSTIGUNGEN GIBT ES



Die Steuergesetzgebung zeigt besondere Aufmerksamkeit für Menschen mit Behinderung und ihre Familienangehörigen, indem sie ihnen zahlreiche Steuerbegünstigungen bietet.

Dieser Leitfaden erläutert den aktualisierten Überblick über die verschiedenen Situationen, in denen den Steuerzahlern mit Behinderung Steuervorteile zuerkannt werden, unter eindeutiger Angabe der anspruchsberechtigten Personen.

Insbesondere werden die Regeln und die Modalitäten erklärt, die für den Antrag der folgenden Begünstigungen zu befolgen sind:

UNTERHALTSBERECHTIGTE KINDER

Für jedes Kind mit Behinderung, das in steuerlicher Hinsicht unterhaltsberechtig ist, stehen folgende Absetzungen von der Einkommenssteuer (im folgenden IRPEF-Absetzungen) zu:

- **1.620 Euro**, wenn es weniger als drei Jahre alt ist
- **1.350 Euro**, für die anderen Kinder

Mit mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern erhöht sich der Abzug auf 200 Euro für jedes Kind ab dem ersten.

Die Absetzungen hängen vom Gesamteinkommen ab, das im Steuerzeitraum bezogen wurde, und ihr Betrag vermindert sich mit dem Ansteigen des Einkommens, bis der Betrag bei Erreichen eines Gesamteinkommens von 95.000 Euro gleich Null ist (vgl. Kapitel 3).

FAHRZEUGE

- IRPEF-Absetzung i.H.v. 19% der für den Kauf getragenen Ausgaben
- Ermäßigte MwSt. von 4% auf den Erwerb
- Befreiung von der Kfz-Steuer
- Befreiung von der Übertragungssteuer bei Eigentumsübertragungen

SONSTIGE HILFSMITTEL SOWIE TECHNISCHE UND ELEKTRONISCHE HILFSGERÄTE

- IRPEF-Absetzung i.H.v. 19% der für technische und elektronische Hilfsmittel getragenen Ausgaben
- Ermäßigte MwSt. von 4% auf den Erwerb technischer und elektronischer Hilfsmittel
- Absetzungen der Ausgaben für den Erwerb und die Haltung des Blindenführhundes für Sehbehinderte
- IRPEF-Absetzung i.H.v. 19% der Ausgaben für Dolmetscherdienste zugunsten Gehörloser

BESEITIGUNG VON ARCHITEKTONISCHEN BARRIEREN

- IRPEF-Absetzung der Ausgaben zur Realisierung von Maßnahmen, die auf die Beseitigung architektonischer Barrieren abzielen

GESUNDHEITSAUSGABEN

- Abzug des gesamten Betrags der Gesundheitsausgaben und Ausgaben für spezifische Betreuung vom Gesamteinkommen

PERSÖNLICHE BETREUUNG

- Abzug der Beitragsaufwendungen vom Gesamteinkommen (bis zu einem Höchstbetrag von 1.549,37 Euro), die für Haushaltshilfen und persönliche oder familiäre Pflegekräfte gezahlt wurden
- Absetzung i.H.v. 19% der Ausgaben für persönliche Pflegekräfte, die bis zu einem Höchstbetrag von 2.100 Euro zu berechnen sind, sofern das Einkommen des Steuerzahlers nicht mehr als 40.000 Euro beträgt (vgl. Kapitel 3).

2. DIE BEGÜNSTIGUNGEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE



Wer Anspruch darauf hat

Anspruchsberechtigte:

1. Sehbehinderte und Gehörlose
2. Psychisch oder geistig Behinderte, die Anspruch auf Begleitgeld haben
3. Behinderte mit schwerer Einschränkung der Gehfähigkeit oder mit Mehrfachamputationen
4. Behinderte mit reduzierter oder veränderter Bewegungsfähigkeit.

Die **Sehbehinderten** sind Personen, die vollkommen blind sind oder auf beiden Augen ein eingeschränktes Sehvermögen von einem Zehntel mit eventueller Korrektur haben. Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 138/2001 ermitteln die Kategorien der Sehbehinderten und geben eine Definition für Vollblinde, Teilblinde und hochgradig Sehbehinderte.

Was die **Hörbehinderten** betrifft, muss man auf das Gesetz Nr. 381 vom 26. Mai 1970 (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen N. 3/E vom 2. März 2016) zurückgreifen, das im Art. 1, Absatz 2 wörtlich Folgendes besagt „... *als taub werden jene Personen betrachtet, die eine angeborenen Hörbehinderung haben oder bei denen diese im Entwicklungsalter aufgetreten ist...*“.

Die **unter den Punkten 2 und 3 aufgeführten Behinderten** gelten als Schwerbehinderte (Gesetz Nr. 104/1992, Art. 3, Abs. 3), was durch ein Protokoll des Ausschusses zur Anerkennung der Behinderung beim lokalen Sanitätsbetrieb (ASL) bescheinigt wird. Insbesondere die Behinderten laut Punkt 3 sind diejenigen, die eine schwere Behinderung aufgrund von Pathologien (einschließlich der Mehrfachamputationen) aufweisen, die zu einer dauerhaften Einschränkung der Gehfähigkeit führen.

Die **Behinderten laut Punkt 4** sind diejenigen, die reduzierte oder verminderte Bewegungsfähigkeiten, aber gleichzeitig keine „schwere Einschränkung der Bewegungsfähigkeit“ aufweisen.

Nur für diese letzte Kategorie von Behinderten hängt das Recht auf Begünstigungen von der Anpassung des Fahrzeugs ab.

ZUR BEACHTUNG

Die Begünstigungen werden nur dann anerkannt, wenn das Fahrzeug ausschließlich oder vorwiegend zugunsten der Behinderten benutzt wird.

Wenn die Person mit Behinderung steuerrechtlich gegenüber einem ihrer Familienangehörigen unterhaltsberechtig ist (d.h. sie hat ein Jahreseinkommen von nicht mehr als **2.840,51** Euro), kann der Familienangehörige, der die Ausgabe im Interesse der Person mit Behinderung getragen hat, die Begünstigungen in Anspruch nehmen.

Für welche Fahrzeuge?

Die Begünstigungen im Kfz-Bereich gelten je nach Fall für folgende Fahrzeuge:

Personenkraftwagen (*)	Fahrzeuge zur Beförderung von Personen mit höchstens neun Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes
Kombifahrzeuge (*)	Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen (oder 4,5 Tonnen bei Elektro-oder Batterieantrieb) für die Beförderung von Sachen und Personen, die höchstens neun Sitzplätze einschließlich des Fahrersitzes aufweisen
Spezifische Kraftfahrzeuge (*)	Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter Sachen oder Personen für Transporte unter besonderen Bedingungen, die ständig mit speziellen Ausrüstungen für diesen Zweck versehen sind
Wohnmobil (*) (**)	Fahrzeuge mit einer speziellen Karosserie und dauerhaft für die Beförderung und Unterbringung von höchstens 7 Personen einschließlich des Fahrers ausgerüstet
Motorradgespann	Dreirädrige Fahrzeuge zur Beförderung von Personen mit höchstens 4 Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes und mit geeigneter Karosserie
Motorfahrzeuge für gemischten Transport	Dreirädrige Fahrzeuge zur Beförderung von Personen und Sachen mit höchstens vier Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes
Motorfahrzeuge für spezifische Beförderungen	Dreirädrige Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter Sachen oder Personen für Transporte unter besonderen Bedingungen, die ständig mit speziellen Ausrüstungen für diesen Zweck versehen sind

(*) Für diese Fahrzeuge stehen die Begünstigungen auch den Blinden und Gehörlosen zu

(**) Für diese Fahrzeuge kann nur die IRPEF-Absetzung von 19% in Anspruch genommen werden

Keinen Anspruch auf Begünstigungen hat der Erwerb von Leichtkabinenvierrädern, d.h. die sogenannten "Minicars", die ohne Führerschein gefahren werden können.

Die IRPEF-Absetzung für die Mittel der Fortbewegung

Anschaffungskosten

Für den Erwerb von Fortbewegungsmitteln hat die Person mit Behinderung Anspruch auf eine IRPEF-Absetzung. Unter Fortbewegungsmitteln versteht man Personenkraftwagen ohne Hubraumbegrenzung und die anderen oben aufgeführten Fahrzeuge, die gebraucht oder neu sein können.

Die Absetzung beträgt **19%** der getragenen Kosten und ist bis zu einer maximalen Ausgabe von **18.075,99** Euro zu berechnen.

Die Absetzung steht nur einmal (d.h. für ein einziges Fahrzeug) in einem Zeitraum von vier Jahren zu (ab Kaufdatum). Die Vergünstigung kann für Käufe innerhalb des Vierjahreszeitraums nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das zuvor erworbene Fahrzeug wegen Verschrottung beim öffentlichen Kraftfahrzeugregisteramt (PRA) abgemeldet wird.

Die Vergünstigung steht hingegen nicht zu, wenn das Fahrzeug wegen Auslandsexport beim Kraftfahrzeugregisteramt (PRA) abgemeldet wurde (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 19/E von 2012).

Bei Diebstahl kann die Absetzung für das innerhalb des Vierjahreszeitraums neu erworbene Fahrzeug nach Abzug der eventuellen Erstattung durch die Versicherung in Anspruch genommen werden und ist für eine maximale Ausgabe von 18.075,99 Euro zu berechnen.

Falls es zur Inanspruchnahme der Absetzung nicht notwendig ist, das Fahrzeug anzupassen, gilt der Schwellenbetrag von 18.075,99 Euro nur für die Anschaffungskosten des Fahrzeugs: davon ausgeschlossen bleiben die weiteren Ausgaben für Anpassungen, die zur Benutzung des Fahrzeugs notwendig sind (z.B. Hebebühne). Für diese Ausgaben kann allerdings eine andere Art von Absetzung in Anspruch genommen werden, und zwar immer i.H.v. 19%, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Die Absetzung kann für den gesamten Steuerzeitraum in Anspruch genommen werden, in dem das Fahrzeug gekauft wurde, oder alternativ dazu in vier gleichhohen Jahresraten.

Der Erbe, der die Einkommenssteuererklärung für den verstorbenen Behinderten vorlegen muss, kann die verbliebenen Raten auf einmal abziehen.

Verlust der Steuerbegünstigung

Bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Übertragung des Fahrzeugs vor Ablauf von zwei Jahren ab dem Kaufdatum ist die Differenz zwischen der Steuer, die ohne Vergünstigungen zu zahlen ist, und der Steuer zu zahlen, die sich aus der Anwendung der Vergünstigung ergibt.

Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn der Behinderte aufgrund veränderter Bedürfnisse im Zusammenhang mit seiner Behinderung das Fahrzeug veräußert, um ein anderes zu kaufen, an dem neue und andere Anpassungen vorgenommen werden.

Reparaturkosten

Außer für die Anschaffungskosten steht die IRPEF-Absetzung auch für die Reparaturkosten des Fahrzeugs zu.

Davon ausgenommen sind allerdings die Wartungs- und Betriebskosten (Kfz-Versicherung, Kraftstoff, Schmiermittel).

Auch in diesem Fall wird die Absetzung bis zu einer Ausgabengrenze von 18.075,99 Euro anerkannt, worin sowohl die Anschaffungskosten für das Fahrzeug als auch die für das Fahrzeug anfallenden Reparaturkosten enthalten sind.

ZUR BEACHTUNG

Die Reparaturkosten können nur dann abgezogen werden, wenn sie innerhalb von 4 Jahren ab dem Kauf des Fahrzeugs getragen werden.

Die MwSt.-Begünstigung

Es kann die MwSt. von **4%** statt 22% auf den Kauf neuer oder gebrauchter Personenkraftwagen mit folgendem Hubraum angewendet werden:

- bis zu 2.000 cm³ bei Benzinmotoren
- bis zu 2.800 cm³ bei Dieselmotoren.

Die ermäßigte MwSt. von 4% ist auch anwendbar:

- auf den gleichzeitigen Erwerb von optionalen Zusatzvorrichtungen
- auf die Leistungen zur Anpassung von nicht angepassten Fahrzeugen, die sich bereits im Besitz der Person mit Behinderung befinden (auch wenn sie die genannte Hubraumgrenze überschreiten)
- auf die Veräußerungen von Instrumenten und Zubehörteilen, die für die Anpassung verwendet wurden.

Der begünstigte Prozentsatz von 4% kann auch auf die Reparaturen der Anpassungsarbeiten, die an den Fahrzeugen für behinderte Personen durchgeführt werden und auf den Verkauf der Ersatzteile, die für die Anpassungsarbeiten dieser Fahrzeuge erforderlich sind, angewandt werden (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 17/E vom 24. April 2015).

Der vergünstigte Steuersatz gilt nur für Anschaffungen, die direkt von der Person mit Behinderung oder von dem Familienangehörigen gemacht werden, der ihr gegenüber steuerrechtlich unterhaltspflichtig ist, bzw. für die ihnen gegenüber durchgeführten Anpassungen.

Von der Vergünstigung ausgenommen sind die Fahrzeuge, die auf andere Personen, auf Wirtschaftsunternehmen, Genossenschaften, öffentliche oder private Körperschaften lauten (auch wenn sie spezifisch für die Beförderung von Personen mit Behinderung bestimmt sind).

Die ermäßigte MwSt. für den Erwerb von Fahrzeugen wird ohne Wertbeschränkung einmal im Verlauf von vier Jahren (ab Kaufdatum) angewendet. Die Vergünstigung kann für Käufe innerhalb des Vierjahreszeitraums nur dann erneut in Anspruch genommen werden, wenn das betroffene Fahrzeug wegen Verschrottung beim öffentlichen Kraftfahrzeugregisteramt (PRA) abgemeldet wird.

Die Vergünstigung steht hingegen nicht zu, wenn das Fahrzeug wegen Auslandsexport beim Kraftfahrzeugregisteramt (PRA) abgemeldet wurde (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 19/E von 2012).

Mit dem Rundschreiben Nr. 11/E vom 21. Mai 2014 hat die Agentur der Einnahmen präzisiert, dass wie für die Irpaf-Absetzung, auch für die MwSt., im Zeitraum von vier Jahren erneut die Möglichkeit einer Inanspruchnahme auf Begünstigung für den Kauf eines Fahrzeuges besteht, wenn das vorher in Anwendung der Steuerbegünstigungen gekaufte Fahrzeug gestohlen und nicht wiedergefunden wurde.

In diesem Fall muss die Person mit Behinderung dem Autohändler die Verlustanzeige des Fahrzeuges und die vom Öffentlichen Fahrzeugregisteramt (PRA) erfolgte Registrierung des „Besitzverlustes“ vorweisen.

Verlust der Steuerbegünstigung

Wird das Fahrzeug vor Ablauf von zwei Jahren ab dem Kaufdatum veräußert, muss die Differenz zwischen der Steuer, die ohne Vergünstigungen (22%) zu zahlen ist, und der Steuer gezahlt werden, die sich aus der Anwendung der Ermäßigung (4%) ergibt, außer wenn die Person mit Behinderung aufgrund veränderter Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung das Fahrzeug veräußert, um ein anderes zu kaufen, an dem neue und andere Anpassungen vorgenommen werden.

ZUR BEACHTUNG

Der Erbe kann das vom Behinderten geerbte Fahrzeug auch vor Ablauf der zwei Jahre ab dem Kaufdatum mit einer MwSt. von 4% veräußern, ohne dass die Pflicht entsteht, die Steuerdifferenz zu zahlen.

Die Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen, das das Fahrzeug mit dem ermäßigten MwSt.-Satz verkauft, muss:

- eine Rechnung ausstellen mit der Angabe, dass es sich - je nachdem - um einen Vorgang im Sinne des Gesetzes 97/86 und des Gesetzes 449/97 bzw. des Gesetzes 342/2000 oder des Gesetzes 388/2000 handelt. Für die Einfuhren muss der Hinweis auf Gesetz 97/86 auf dem Zollbegleitschein vermerkt werden
- der Agentur der Einnahmen das Datum des Vorgangs, das Kennzeichen des Fahrzeugs, die Personalien und den Wohnsitz des Käufers mitteilen.

Die Mitteilung ist an die zuständige Dienststelle der Agentur der Einnahmen, die für den Wohnsitz des Käufers zuständig ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Verkaufs- oder Einfuhrdatum zu übersenden.

Kauf von geleasteten Fahrzeugen

Die ermäßigte MwSt. von 4% ist auch für den Kauf geleaster Fahrzeuge vorgesehen, vorausgesetzt jedoch, dass es sich um ein „Übertragungsleasing“ handelt.

Es ist im Wesentlichen unerlässlich, dass aus den Vertragsklauseln der Wille der Parteien hervorgeht, dem Nutzer das Eigentum am Auto durch Rückkauf zu übertragen, was nach Ablauf des Finanzleasings auszuüben ist.

In diesem Fall kann, wie von der Agentur der Einnahmen mit dem Beschluss Nr. 66/E vom 20. Juni 2012 näher erläutert, die Leasinggesellschaft den ermäßigten Steuersatz sowohl auf den Rückkaufpreis als auf die Leasingraten anwenden.

Zur Anwendung der MwSt. i.H.v. 4% ist es beim Abschluss des Leasingvertrags außerdem notwendig:

- dass der Begünstigte der Gesellschaft die vorgesehenen Unterlagen aushändigt (vgl. weiter unten den entsprechenden Abschnitt)
- dass die anderen gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen vorliegen (z.B. Vermerk der eventuellen Fahrzeuganpassungen im Kraftfahrzeugschein).

Die Leasinggesellschaft muss ihrerseits der Agentur der Einnahmen die Kenndaten des Vorgangs mitteilen.

Mit dem Datum des Vertragsschlusses beginnt:

- der Zeitraum von vier Jahren, in dessen Verlauf der Begünstigte die Begünstigung nicht erneut in Anspruch nehmen kann
- der Zeitraum von zwei Jahren, in dessen Verlauf er die Verfügbarkeit des Fahrzeugs aufrechterhalten muss.

Die Nichteinhaltung der letzten Bedingung führt zum Verfall der Vergünstigung (außer wenn die Abtretung durch die Notwendigkeit neuer oder anderer Fahrzeuganpassungen erfolgt).

Die dauerhafte Befreiung von der Zahlung der Kfz-Steuer

Für die in der Tabelle auf Seite 5 angeführten Fahrzeuge mit dem für die Anwendung eines begünstigten MwSt.-Satzes vorgesehenen begrenzten Hubraum (2.000 cm³ für die Benzin- und 2.800 cm³ für Dieselfahrzeuge) besteht auch die Möglichkeit auf Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer.

Die Befreiung steht sowohl dann zu, wenn das Auto auf die Person mit Behinderung lautet, als auch dann, wenn es auf den Familienangehörigen lautet, demgegenüber der Behinderte steuerrechtlich unterhaltsberechtigt ist.

Für die Gewährung der Befreiung ist das Steueramt der Körperschaft Region zuständig. In den Regionen, in denen keine Steuerämter eingerichtet wurden, kann sich der Betreffende an die örtliche Dienststelle der Agentur der Einnahmen wenden.

Zur Bearbeitung der Befreiungsvorgänge bedienen sich einige Regionen des ACI.

ZUR BEACHTUNG

Die Regionen können die Begünstigung auch auf andere Kategorien von Personen mit Behinderung als die am Anfang in diesem Abschnitt genannten, ausweiten. Deshalb ist es ratsam, dass sie sich in den zuständigen Ämtern informieren und sich vergewissern, ob sie das Recht auf Befreiung der Steuer auch haben.

Wenn die Person mit Behinderung mehrere Fahrzeuge besitzt, steht die Befreiung nur für eines von ihnen zu: bei der Vorlage der Unterlagen wird sie selbst das Kennzeichen des gewählten Autos angeben.

Ausgenommen von der Befreiung bleiben die Fahrzeuge, die auf andere öffentliche oder private Rechtspersonen lauten (wie lokale Körperschaften, Genossenschaften, Transportgesellschaften, Mehrzwecktaxi usw.).

Um die Befreiung in Anspruch zu nehmen, muss die Person mit Behinderung nur für das erste Jahr die vorgesehenen Unterlagen (vgl. weiter unten den eigens zu diesem Thema vorgesehenen Abschnitt) bei der zuständigen Dienststelle vorlegen oder per Einschreiben mit Rückschein schicken).

Die Dokumente sind innerhalb von 90 Tagen ab dem Ablauf der Frist vorzulegen, innerhalb derer die Zahlung hätte vorgenommen werden müssen.

Nach ihrer Anerkennung gilt die Befreiung auch für die nachfolgenden Jahre, ohne dass der Betreffende den Antrag und die Unterlagen erneut vorlegt. Wenn allerdings die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Vergünstigung fortfallen (z.B. Verkauf des Autos), muss der Betreffende diesen Umstand derselben Dienststelle mitteilen, bei der er die Befreiung beantragt hat.

Die Dienststellen, die den Antrag erhalten, übermitteln die darin enthaltenen Daten (Aktenzeichen und Datum, Steuernummer des Antragstellers, Kennzeichen und Typ des Fahrzeugs, eventuelle Steuernummer des Eigentümers, demgegenüber der Antragsteller unterhaltsberechtigt ist) an das Informationssystem des Steuerregisters.

Sie müssen außerdem die Betreffenden über die Eintragung des Fahrzeugs unter die befreiten Fahrzeuge sowie die eventuelle Ablehnung des Antrags benachrichtigen.

Es ist nicht notwendig, am Auto einen Hinweis oder eine Markierung anzubringen, woraus hervorgeht, dass für das Fahrzeug keine Kfz-Steuern zu zahlen sind.

Die Befreiung von der Übertragungssteuer bei Eigentumsübertragungen

Für die Fahrzeuge, die dem Transport oder dem Eigenbedarf der Personen mit Behinderung dienen (und einer der in der Tabelle auf Seite 5 angeführten Kategorien angehören) ist die Befreiung von der Überschreibungssteuern vorgesehen, die ansonsten bei Registrierung der Besitzübertragung im Öffentlichen Fahrzeugregisteramt (PRA) geschuldet sind.

Die Befreiung ist nicht vorgesehen für die Fahrzeuge der Sehbehinderten und Gehörlosen.

Die Vergünstigung wird sowohl für die erste Anmeldung eines Neuwagens beim Kraftfahrzeugregisteramt (PRA) als bei der Eigentumsübertragung eines Gebrauchtwagens anerkannt.

Die Befreiung muss ausschließlich beim gebietsmäßig zuständigen Kraftfahrzeugregisteramt (PRA) beantragt werden und steht auch dann zu, wenn das Fahrzeug auf den Familienangehörigen lautet, dem gegenüber die Person mit Behinderung steuerrechtlich unterhaltsberechtigt ist.

Wann die Begünstigungen dem Familienangehörigen des Behinderten zustehen

Die oben angeführten Begünstigungen (Irpef, MwSt., Kfz-Steuer, Überschreibungssteuer) können anstatt von der Person mit Behinderung, auch von einem Familienmitglied, das die Spesen getragen hat, unter der Voraussetzung in Anspruch genommen werden, dass die Person mit Behinderung steuerlich zu dessen Lasten lebt.

In diesem Fall kann das Dokument, das die Ausgabe nachweist, unterschiedslos auf den Behinderten oder den für ihn unterhaltspflichtigen Familienangehörigen lauten.

Um als „steuerrechtlich unterhaltsberechtigt“ zu gelten, darf das gesamte Jahreseinkommen des Behinderten nicht über **2.840,51** Euro liegen. Für das Erreichen dieser Einkommensgrenze sind die befreiten Einkommen nicht zu berücksichtigen, wie

z.B. Sozialrenten, Entschädigungen (einschließlich Begleitgeld), die den Zivilblinden, Gehörlosen und Zivilinvaliden gezahlten Renten und Zuwendungen.

Nach Überschreiten der Einkommensgrenze stehen die Begünstigungen einzig dem Behinderten zu: um sie daher in Anspruch zu nehmen, müssen die Ausgabenbelege auf seinen Namen lauten und nicht auf den seines Familienangehörigen.

ZUR BEACHTUNG

Wenn mehrere Behinderte gegenüber ein und derselben Person steuerrechtlich unterhaltsberechtig sind, kann diese Person im Verlauf des Vierjahreszeitraums die Steuervorteile für den Kauf von Fahrzeugen für jeden der ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Behinderten in Anspruch nehmen.

Die Unterlagen

Nachstehend sind die Dokumente angegeben, die der Behinderte vorlegen muss, wenn keine Anpassung des Fahrzeugs erforderlich ist.

Hinsichtlich der Unterlagen und der sonstigen spezifischen Voraussetzungen, die für Behinderte mit reduzierter oder vermindelter Bewegungsfähigkeit gelten (die jedoch keine Einschränkung der Gehfähigkeit aufweisen), wird auf den folgenden Abschnitt verwiesen.

1. Bescheinigung der Behinderung:

- für **Sehbehinderte und Gehörlose**, ist die **Bescheinigung** eines öffentlichen Ärztensausschusses erforderlich, die ihren Zustand attestiert
- für **psychisch und geistig Behinderte** ist
 - das **Protokoll zur Feststellung der Behinderung** ausgestellt von der Ärztekommision des örtlichen Sanitätsbetriebes (SSB) (bzw. der integrierten Ärztekommision des SSB und des NISF/INPS) erforderlich, aus dem hervorgeht, dass der Betreffende schwer behindert ist (Art. 3, Absatz 3, des Gesetzes Nr. 104 von 1992), was auf eine psychische Behinderung zurückzuführen ist
 - die **Bescheinigung über die Zuweisung des Begleitgeldes** (Gesetz Nr. 18/1980 und Gesetz Nr. 508/1988), und das von dem hierfür zuständigen Ausschuss (Ausschuss zur Feststellung der Zivilinvalidität laut Gesetz Nr. 295/1990) ausgestellt wurde
- für **Behinderte mit schwerer Einschränkung der Gehfähigkeit oder mit Mehrfachamputationen**, ist das **Protokoll zur Feststellung der Behinderung** der Ärztekommision des örtlichen Sanitätsbetriebes (SSB) (bzw. der integrierten Ärztekommision des SSB und des NISF/INPS) erforderlich, aus dem hervorgeht, dass der Betreffende schwer behindert ist (Art. 3, Absatz 3, des Gesetzes Nr. 104 von 1992), was auf Pathologien (einschließlich der Mehrfachamputationen) zurückzuführen ist, die zu einer dauerhaften Einschränkung der Gehfähigkeit führen.

Hinsichtlich der ärztlichen Bescheinigung hat die Agentur der Einnahmen mit dem Rundschreiben Nr. 21 vom 23. April folgende Hinweise gegeben.

- A. Wie für die anderen Behindertenkategorien vorgesehen, bewahren die **psychisch** oder **geistig Behinderten** das Recht, Steuervergünstigungen für den Kauf von Fahrzeugen auch dann zu beantragen, wenn der Zustand der schweren Behinderung (statt durch den ASL-Ärzteausschuss) durch eine Bescheinigung attestiert wird, die vom öffentlichen Ärzteausschuss ausgestellt wurde, der für die Feststellung der Invalidität zuständig ist, sofern sie ausdrücklich den Schweregrad der Pathologie und deren psychische und geistige Natur hervorheben.

Als ungeeignet gilt dagegen die Bescheinigung, die ganz allgemein attestiert, dass die Person Invalide ist. Es kann z.B. eine Bescheinigung nicht als gültig angesehen werden, die folgende Attestierung enthält: „...mit vollständiger und dauerhafter Arbeitsunfähigkeit und kontinuierlicher Pflegebedürftigkeit, da er nicht in der Lage ist, die normalen Alltagshandlungen zu vollführen“. Denn auch wenn sie von einem öffentlichen Ärzteausschuss ausgestellt wurde, kann in diesem Fall anhand der Bescheinigung nicht das Vorhandensein der spezifischen Behinderung festgestellt werden, die von der Steuergesetzgebung gefordert wird.

- B. Die **Behinderten mit schwerer Einschränkung der Gehfähigkeit oder mit Mehrfachamputationen** können ähnlich zu dem, was im vorstehenden Punkt gesagt wurde, ihre schwere Behinderung durch eine Invaliditätsbescheinigung nachweisen, die vom öffentlichen Ärzteausschuss ausgestellt wurde und ganz spezifisch „die Unfähigkeit, selbständig oder ohne die Hilfe eines Begleiters zu gehen“ attestiert. Es ist jedoch notwendig, dass die Invaliditätsbescheinigung sich ausdrücklich auch auf die Schwere der Pathologie bezieht.
- C. Für die **Personen mit Down Syndrom**, die in die Kategorie der psychisch oder geistig behinderten Personen fallen, gilt auch die Bescheinigung des Hausarztes, die somit anstelle des Feststellungsprotokolls der Ärztekommision vorgelegt werden kann, um die Steuerbegünstigungen zu beantragen.
- D. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Steuerbegünstigungen für den Kauf eines Autos ist in den Fällen nicht ausgeschlossen, in denen das vom zuständigen Ausschuss zur Feststellung der Invalidität anerkannte Begleitgeld durch andere Betreuungsformen ersetzt wurde (z.B. die Einlieferung in ein Krankenhaus, wobei die Kosten vollständig zu Lasten einer öffentlichen Körperschaft gehen).

2. **Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung** (nur zur Inanspruchnahme der MwSt. von 4%)

Mit der Erklärung muss attestiert werden, dass im Vierjahreszeitraum vor dem Kaufdatum kein analog vergünstigtes Fahrzeug gekauft wurde. Für den Erwerb innerhalb des Vierjahreszeitraums muss die vom öffentlichen Kraftfahrzeugregisteramt (PRA) ausgestellte Streichungsbescheinigung vorgelegt werden.

3. **Fotokopie der letzten Einkommenssteuererklärung oder Selbstbescheinigung**

Wenn das Fahrzeug auf den Familienangehörigen des Behinderten lautet, muss sich aus der Steuererklärung ergeben, dass er in steuerlicher Hinsicht dem Fahrzeuginhaber gegenüber unterhaltsberechtig ist.

ZUR BEACHTUNG

Hinsichtlich der Bescheinigungen der Personen mit Behinderung hat Art. 4 des Gesetzesdekret Nr. 5/2012 wichtige Vereinfachungen eingeführt.

Insbesondere wurde folgendes vorgesehen:

- die Protokolle der Ärzteausschüsse zur Feststellung der Invalidität müssen auch das Bestehen der gesundheitlichen Anforderungen wiedergeben, um die Steuerbegünstigungen für die Fahrzeuge beantragen zu können (sowie für die Ausstellung des Invalidenparkscheins)
- die rechtsmedizinischen Bescheinigungen (unerlässlich zur Inanspruchnahme der Steuerbegünstigungen) können durch das Protokoll des Ärzteausschusses ersetzt werden. Dieses Protokoll muss als Kopie zusammen mit einer Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung über die Übereinstimmung mit dem Original, die vom Betroffenen abzugeben ist, vorgelegt werden. Er muss außerdem erklären, dass der Inhalt der Bescheinigung weder widerrufen noch aufgehoben oder geändert wurde.

Besondere Regeln für Behinderte mit reduzierter oder veränderter Bewegungsfähigkeit

Für Behinderte mit reduzierter oder veränderter Bewegungsfähigkeit (aber ohne schwere Einschränkung der Gehfähigkeit) hängt das Recht auf Begünstigungen von der Anpassung des Fahrzeugs an die motorische Behinderung ab, von der sie betroffen sind (auch wenn sie befördert werden). Es ist nicht notwendig, dass der Behinderte das Begleitgeld in Anspruch nimmt.

Die motorische Natur der Behinderung muss ausdrücklich auf der Bescheinigung der zuständigen Ärztekommision oder von anderen öffentlichen Ärzteausschüssen zur Anerkennung der Invalidität vermerkt sein.

ZUR BEACHTUNG

Für Minderjährige, denen eine schwere Behinderung (Art. 3, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104/1992) mit einer Verminderung oder dauerhaften Einschränkung der Bewegungsfähigkeit, ohne weitere Angaben, anerkannt wurde, wird beim Kauf eines Fahrzeuges die Steuerbegünstigung des verminderten MwSt.-Satzes angewandt und zwar auch dann, wenn am Fahrzeug keine Anpassungsarbeiten durchgeführt werden (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen n. 11/E vom 21. Mai 2014).

Für welche Fahrzeuge?

Außer für Autos und Wohnmobile (für letztere Fahrzeuge kann nur die IRPEF-Absetzung zuerkannt werden) können die Personen dieser Behindertenkategorie Begünstigungen auch für die folgenden Fahrzeuge in Anspruch nehmen:

- Motorradgespann
- Kraft- oder Motorfahrzeuge für gemischten Gebrauch oder zur spezifischen Beförderung des Behinderten.

Die begünstigten Fahrzeugkategorien sind in der Tabelle auf Seite 5 genau angeführt.

Fahrzeuganpassung

Die Anpassung des Fahrzeugs für Behinderte mit reduzierter oder veränderter Bewegungsfähigkeit ist eine notwendige Voraussetzung, um alle Begünstigungen beantragen zu können (MwSt., IRPEF, Kfz-Steuer und Übertragungssteuer).

Die Anpassungen müssen auf dem Kraftfahrzeugschein vermerkt werden und können Änderungen sowohl an den Schaltvorrichtungen als auch lediglich an der Karosserie oder der Inneneinrichtung des Fahrzeugs betreffen, um den Behinderten in die Lage zu versetzen, Zugang ins Innere zu haben.

Für die Behinderten, die Inhaber eines Sonderführerscheins sind, gilt auch das Auto als „angepasst“, das nur mit einer serienmäßigen Automatikschaltung versehen ist, sofern dies vom lokalen Ärzteausschuss vorgeschrieben wurde, der für die Feststellung der Fahrtauglichkeit zuständig ist.

Zu den als geeignet geltenden Karosserieanpassungen werden zur Vereinfachung folgende angeführt:

- Hebebühne mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb
- versenkbare Auffahrrampe mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb
- Flaschenzug mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb
- Hebearm mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb
- Schiebe-/Drehsitzplatz zur leichten Unterbringung des Behinderten im Innenraum
- Befestigungssystem für Rollstühle mit Rückhaltesystem für den Behinderten (Sicherheitsgurte)
- Schiebetür
- sonstige, hier nicht aufgeführte Anpassungen, sofern ein funktioneller Zusammenhang zwischen Behinderung und Anpassungsart besteht.

Als „Anpassung“ kann nicht das Anbringen von Zubehör mit „Optional“-Funktion angesehen werden, oder das Anbringen von Vorrichtungen, die bereits bei der Typenzulassung der Fahrzeuge vorgesehen sind sowie alternativ und auf einfache Anfrage des Käufers montiert werden können.

Ermäßigte MwSt. auf Einkäufe

Für die MwSt.-Ermäßigungen auf den Fahrzeugkauf durch Behinderte mit reduzierter Bewegungsfähigkeit gelten folgende Regeln:

4. der Erwerb kann - außer Personenkraftwagen - auch Motorradgespanne, Kraft- oder Motorfahrzeuge zum gemischten Gebrauch oder zur spezifischen Beförderung des Behinderten betreffen
5. das Fahrzeug muss vor dem Kauf an die reduzierte Bewegungsfähigkeit des Behinderten angepasst werden (entweder weil so in Serie hergestellt oder aufgrund von Änderungen, die der Verkäufer eigens hat ausführen lassen)
6. der begünstigte MwSt.-Satz von 4% wird auch auf die Arbeitsleistungen von Seiten der Werkstätten für die Anpassungsarbeiten der vorgenannten, auch nicht fabrikneuen Fahrzeuge, sowie auf die Reparatur der Anpassungsarbeiten, auf den Kauf der Zubehöre und der Instrumente angewandt.

Die Pflichten des Unternehmens

Zur Anwendung der ermäßigten MwSt. muss das Unternehmen, das Zubehör und Instrumente für angepasste Fahrzeuge verkauft oder das die entsprechenden Leistungen erbringt, eine Rechnung (auch wenn nicht vom Kunden angefordert) mit dem Vermerk ausstellen, dass es sich um einen Vorgang im Sinne des Gesetzes Nr. 97/86 und des Gesetzes Nr. 449/97 bzw. des Gesetzes Nr. 342/2000 handelt.

Für den Verkauf von Zubehör oder für die von der Werkstatt erbrachten Leistungen ist es ausreichend, das Gesetz Nr. 449/97 zu erwähnen.

Bei Einfuhren ist der Verweis auf das Gesetz Nr. 97/86 auf dem Zollbegleitschein zu vermerken.

Die Unterlagen

Außer den Dokumenten, die im vorhergehenden Abschnitt angegeben wurden, müssen die Behinderten mit reduzierter oder veränderter Bewegungsfähigkeit (die jedoch keine schwere Einschränkung der Gehfähigkeit aufweisen) folgendes vorlegen:

7. **Fotokopie des Sonderführerscheins**, oder Fotokopie des „Sonderfahrübungsscheins“ (nur für Behinderte, die ein Fahrzeug führen). Für die IRPEF-Absetzung wird vom Besitz eines Führerscheins abgesehen. Das gilt für den Behinderten wie für die Person, gegenüber der er unterhaltsberechtig ist
8. nur für die MwSt.-Ermäßigung beim Erbringen von Leistungen und zum Kauf von Zubehör: **Selbstbescheinigung**, aus der hervorgeht, dass es sich um eine Behinderung mit dauerhafter reduzierter Bewegungsfähigkeit handelt, wie von der ärztlichen Bescheinigung attestiert.
In derselben Bescheinigung ist eventuell darauf hinzuweisen, dass der Behinderte in steuerlicher Hinsicht gegenüber dem Käufer oder Auftraggeber (falls ein solcher Umstand vorliegt) unterhaltsberechtig ist
9. **Fotokopie des Kraftfahrzeugscheins**, aus dem hervorgeht, dass das Fahrzeug über die Vorrichtungen verfügt, die für das Führen von Fahrzeugen durch Behinderte mit Sonderführerschein vorgeschrieben sind, oder dass das Fahrzeug in Abhängigkeit der körperlichen/motorischen Behinderung angepasst wurde
1. **Fotokopie der Bescheinigung der Behinderung oder der Invalidität** seitens eines öffentlichen Ausschusses, der für deren Feststellung zuständig ist. Darin muss ausdrücklich die motorische Natur der Behinderung angegeben sein.

3. DIE SONSTIGEN BEGÜNSTIGUNGEN



Die IRPEF-Absetzung für Kinder mit Behinderung

Der Steuerzahler, der gegenüber Familienangehörigen unterhaltspflichtig ist, hat Anspruch auf eine IRPEF-Absetzung, deren Betrag von seinem Gesamteinkommen abhängt.

Das Gesetz hat Basisabzüge (oder theoretische Abzüge) festgelegt: der tatsächlich zustehende Betrag vermindert sich mit steigendem Einkommen, bis er gleich Null ist, wenn das Gesamteinkommen 95.000 Euro erreicht.

ZUR BEACHTUNG

Eine Person gilt steuerrechtlich als unterhaltsberechtigter gegenüber einem Familienangehörigen, wenn sie über ein Gesamteinkommen von nicht mehr als **2.840,51 Euro** verfügt.

Die Basisabsetzung für die unterhaltsberechtigten Kinder wurde wie folgt festgelegt:

- **1.220 Euro**, für das Kind im Alter von unter drei Jahren
- **950 Euro**, wenn das Kind drei Jahre alt oder älter ist.

Sind in der Familie mehr als drei unterhaltsberechtigten Kinder, erhöhen sich diese Beträge um 200 Euro für jedes Kind ab dem ersten.

Der höhere Abzug für das Kind mit Behinderung

Für das als solches im Sinne des Gesetzes Nr. 104 von 1992 anerkannte Kind besteht Anspruch auf einen weiteren Betrag von **400 Euro**.

DIE BASISABZÜGE FÜR DIE UNTERHALTSBERECHTIGTEN KINDER

Kind im Alter von unter 3 Jahren		1.220 Euro
Kind im Alter von 3 und mehr Jahren		950 Euro
Kind mit Behinderung	von unter 3 Jahren	1.620 Euro
	von 3 und mehr Jahren	1.350 Euro
mit mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern erhöht sich die Absetzung um 200 € für jedes Kind ab dem ersten		

Die tatsächlichen Absetzungen

Zur Festlegung der tatsächlichen Absetzung muss die theoretische Absetzung mit dem Koeffizienten multipliziert werden, den man aus dem Verhältnis zwischen 95.000 minus Gesamteinkommen und 95.000 erhält.

Die Hauptwohnung und die dazugehörenden Einheiten zählen nicht zum Gesamteinkommen. Andererseits ist das Einkommen aus vermieteten Gebäuden, das der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen unterliegt, in das Gesamteinkommen einzuschließen.

Die Formel für die Berechnung: $\text{theoretische Absetzung} \times \frac{95.000 - \text{Gesamteinkommen}}{95.000}$

Als Koeffizient der Formel sind die vier ersten Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung zu berücksichtigen.

BEISPIEL

Steuerzahler mit einem jährlichen Gesamteinkommen von 30.000 Euro und einem zu Lasten lebenden Kind mit Behinderung im Alter von 10 Jahren.

Die tatsächliche Absetzung für das unterhaltsberechtignte Kind beträgt **923,67** Euro und ist wie folgt zu berechnen:

$$1.350 \text{ (Basisabsetzung)} \times \frac{95.000 - 30.000}{95.000} = 1.350 \times 0,6842 = \mathbf{923,67}$$

Wenn mehrere Kinder vorhanden sind, ist der in der Formel angegebene Betrag von 95.000 Euro um 15.000 Euro für jedes Kind ab dem ersten zu erhöhen. Der Betrag entspricht daher 110.000 Euro bei zwei unterhaltsberechtignten Kindern, 125.000 bei drei Kindern, 140.000 bei vier Kindern usw.

Die Aufteilung der Absetzung zwischen den Elternteilen

Die Absetzung für die Kinder ist zu 50% unter den Elternteilen aufzuteilen, die nicht gerichtlich und tatsächlich getrennt sind. Wenn zwischen den Eltern Einvernehmen darüber besteht, kann alternativ dazu die gesamte Absetzung dem Elternteil zugewiesen werden, der das höchste Einkommen hat. Bei „unzureichender Absetzungsmöglichkeit“ der Steuer beim Elternteil mit dem niedrigeren Einkommen erlaubt diese Möglichkeit dem Besserverdienenden, die Absetzungen vollständig in Anspruch zu nehmen.

Was bedeutet „unzureichende Absetzungsmöglichkeit“?

Man spricht von unzureichender Absetzungsmöglichkeit, wenn der Gesamtbetrag der Absetzungen, die ein Steuerzahler in Anspruch nehmen kann, höher ist als die Bruttosteuer. In diesen Situationen kann für den darüber liegenden Betrag keine Erstattung oder Verrechnung mit anderen Steuern beantragt werden, außerdem ist es nicht möglich, ihn in die nächste Einkommenssteuererklärung zu übertragen. Mit anderen Worten: man verliert einen Teil der Absetzungen.

Die IRPEF-Begünstigungen für Gesundheitsausgaben und Hilfsgeräte

Abziehbare Ausgaben

Vom Gesamteinkommen des Behinderten können vollständig abgezogen werden:

- die **allgemeinen Arztkosten** (z.B. für Leistungen des Arztes für Allgemeinmedizin, der Erwerb von Arzneimitteln)
- die **Ausgaben für „spezifische Betreuung“**.

Als spezifische Betreuung gelten die Ausgaben für:

- die krankenpflegerische und rehabilitative Betreuung
- die Leistungen des Personals mit der beruflichen Qualifikation als Pfleger der Basisversorgung oder als Fachpfleger (wenn dies ausschließlich der direkten Betreuung der Person dient)
- die Leistungen des Personals zur Koordinierung der Betreuungstätigkeiten, des Personals mit der Qualifikation als Berufserzieher, des qualifizierten Personals für Animation und Beschäftigungstherapie.

ZUR BEACHTUNG

Diese Ausgaben sind auch dann abziehbar, wenn sie für einen Familienangehörigen mit Behinderung getragen werden, der steuerrechtlich nicht unterhaltsberechtigt ist.

Bei Einlieferung des Behinderten in ein Krankenhaus ist es nicht möglich, die gesamten Krankenhauskosten abzuziehen, sondern nur den Teil, der die Arztkosten und die Ausgaben für die spezifische Betreuung durch medizinisches Hilfspersonal betrifft. Deshalb ist es notwendig, dass in den vom Krankenhaus ausgestellten Unterlagen die Ausgaben getrennt ausgewiesen werden.

Die von der IRPEF absetzbaren Ausgaben

Für bestimmte Gesundheitsausgaben und für den Erwerb von Hilfsgeräten wird eine IRPEF-Absetzung von 19% anerkannt.

Insbesondere kann von der Steuer der Teil der fachärztlichen Gesundheitsausgaben (z.B. Analysen, chirurgische und fachärztliche Leistungen) abgesetzt werden, der über 129,11 Euro liegt.

Die Absetzung kann auch vom Familienangehörigen in Anspruch genommen werden, dem gegenüber der Behinderte steuerlich unterhaltsberechtigt ist.

Die Absetzung von 19% kann dagegen **vollständig** ohne Berücksichtigung des Freibetrags von 129,11 Euro für Ausgaben vorgenommen werden, die folgendes betreffen:

- Transport des Behinderten im Krankenwagen (die fachärztlichen Leistungen während des Transports gehören dagegen zu den Gesundheitsausgaben, für die nur der Teil abgesetzt werden kann, der über 129,11 Euro liegt)

- Kauf von Sesseln für bewegungsbehinderte und gehunfähige Personen und Stützvorrichtungen für Knochenbrüche, Hernien und zur Korrektur der Wirbelsäulenschäden
- Kauf von künstlichen Gliedmaßen zum Gehen
- Bau von Rampen zur Beseitigung architektonischer Barrieren außerhalb und innerhalb der Wohnungen. Für diese Ausgaben kann die Steuerabsetzung von 19% nicht gleichzeitig mit der Vergünstigung in Anspruch genommen werden, die für Maßnahmen der Bausanierung vorgesehen sind. Die Absetzung von 19% steht nur auf den Anteil der Spesen zu, der den Betrag der für Umbauarbeiten getragenen Spesen, für den bereits die Absetzung beantragt wurde, überschreitet
- Anpassung des Aufzugs für die Beförderung eines Rollstuhls
- Kauf technischer und elektronischer Hilfsmittel, um die Selbständigkeit und die Integrationsmöglichkeiten der Behinderten zu verbessern (in diesem Sinne anerkannt durch Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 von 1992). Dies sind z.B. Ausgaben für Faxgeräte, Modems, Computer, Freisprechtelefone, Touchscreens, erweiterte Tastaturen
- die zur Begleitung, zum Gehen und zum Anheben des Behinderten notwendigen Mittel.

Auch für die von Gehörlosen für Dolmetscherdienste getragenen Ausgaben (als solche anerkannt aufgrund des Gesetzes Nr. 381 vom 26. Mai 1970) ist die Absetzung von 19% vorgesehen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich im Besitz der von den Anbietern der Dolmetscherdienste ausgestellten steuerlichen Belege befinden.

Es ist wichtig alle Bescheinigungen und Spesenbelege aufzubewahren, da diese von den Ämtern der Agentur der Einnahmen angefordert werden können.

Die Absetzung von 19% des gesamten Betrags für alle oben aufgeführten Ausgaben kann auch vom Familienangehörigen des Behinderten in Anspruch genommen werden, sofern der Behinderte ihm gegenüber steuerrechtlich unterhaltsberechtigt ist.

Die Unterlagen

Hinsichtlich der Unterlagen, die der Behinderte besitzen muss, um die Steuerbegünstigungen zu beantragen (Absetzung oder Abzug) ist zunächst darauf hinzuweisen, dass als „Behinderte“ außer den Personen, die die Bescheinigungen der im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichteten Ärzteausschüsse erhalten haben, auch die Personen gelten, die von anderen öffentlichen Ärzteausschüssen als „Invaliden“ eingestuft wurden, die mit der Anerkennung der Zivil-, Arbeits-, Kriegsinvalidität usw. beauftragt sind.

Auch die Schwerkriegsbeschädigten (Artikel 14 des Einheitstextes Nr. 915 von 1978) und die ihnen gleichgestellten Personen gelten als Behinderte und unterliegen nicht den gesundheitlichen Ermittlungen durch den Ärzteausschuss, der im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde.

Für sie reicht es aus, die von den zuständigen Ministerien zum Zeitpunkt der Rentengewährung der Renten ausgestellten Unterlagen zu besitzen.

Die im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 anerkannten Behinderten können das Bestehen ihres persönlichen Zustands auch durch eine Selbstbescheinigung attestieren (Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung, deren Unterzeichnung nicht beglaubigt werden muss, falls eine Kopie des Ausweispapiers der betreffenden Person beiliegt), wobei auf die vorherigen gesundheitlichen Feststellungen durch die Organe, die für die Feststellung der Invalidität zuständig sind, Bezug zu nehmen ist.

Mit der Aufhebung Nr. 79/E vom 23. September 2016 hat die Agentur der Einnahmen erläutert, dass in Fällen einer schweren Behinderung oder körperlichen Beeinträchtigung die Bescheinigung ausreicht, die gemäß Gesetz Nr. 104/1992 ausgestellt wird, um in den Genuss des Abzugs von Arztkosten oder solchen für spezifische Pflege zu kommen.

Die schwere und bleibende Behinderung oder körperliche Beeinträchtigung zieht nicht notwendigerweise den Umstand der schweren Behinderung nach sich, wie er in Art. 3, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 aufgeführt ist.

Für Zivilinvaliden ohne Behinderungsgutachten muss dagegen die schwere und bleibende Behinderung oder körperliche Beeinträchtigung dann festgestellt werden, - sofern nicht ausdrücklich in der Bescheinigung angegeben - wenn eine vollständige Behinderung bescheinigt wird und in all den Fällen, in denen Begleitungsgeld zugestanden wird.

Was die Ausgabenbelege für die Aufwendungen, für die IRPEF-Absetzung anerkannt ist, sowie für die Gesundheitskosten betrifft, die vom Gesamteinkommen abgezogen werden können, ist der steuerrechtlich gültige Beleg aufzubewahren, der von dem ausgestellt wurde, der die Leistung erbracht oder das Gut verkauft hat (Rechnung, Quittung). Dieses Dokument könnte von den Dienststellen der Agentur der Einnahmen angefordert werden.

Im Einzelnen:

- für Prothesen muss außer den entsprechenden Rechnungen (Quittungen) auch die Verschreibung des behandelnden Arztes aufbewahrt werden, es sei denn, es handelt sich um Tätigkeiten, die aufgrund der spezifischen Regelung von denen ausgeführt werden, die medizinische Hilfsberufe ausüben und die befugt sind, direkte Beziehungen zum Patienten zu unterhalten. Falls die Rechnung nicht direkt von der Person ausgestellt wird, die den medizinischen Hilfsberuf ausübt, muss sie auf dem Ausgabenbeleg bescheinigen, dass sie die Leistung erbracht hat. Alternativ zur ärztlichen Verschreibung kann der Steuerzahler auf Anfrage der Dienststellen der Agentur der Einnahmen eine Selbstbescheinigung vorlegen (auch mit nicht beglaubigter Unterschrift, falls eine Kopie des Ausweispapiers beiliegt). Die Erklärung ist zusammen mit dem Ausgabenbeleg aufzubewahren und muss die Notwendigkeit der Prothese (für den Steuerzahler oder für den unterhaltsberechtigten Familienangehörigen) sowie den Grund attestieren, wofür sie gekauft wurde
- für die technischen und elektronischen Hilfsmittel ist außer der Rechnung (Quittung) auch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes aufzubewahren, die attestiert, dass das Hilfsmittel dazu dient, die Selbständigkeit und die Integrationsmöglichkeit des Behinderten zu verbessern
- um den Kauf von Arzneimitteln zu belegen, gilt als einziger Nachweis der „sprechende Beleg“, der die Art (Arzneimittel oder Medikament), die Zulassungsnummer, die Menge sowie die Steuernummer des Arzneimittellempfängers angeben muss.

Die IRPEF-Absetzung für die Pflegekräfte (pflegebedürftige Behinderte)

Von der IRPEF können i.H.v. 19% die Ausgaben abgesetzt werden, die für die Pflegekräfte zur persönlichen Betreuung bei Pflegebedürftigkeit (Unfähigkeit zur Verrichtung alltäglicher Handlungen) des Behinderten getragen wurden.

Die Absetzung ist auf einen Ausgabenbetrag von nicht mehr als **2.100 Euro** zu berechnen und steht nur dann zu, wenn das Gesamteinkommen des Steuerzahlers **40.000 Euro** nicht übersteigt. Bei Bestimmung des Gesamteinkommens ist auch das Einkommen aus den vermieteten Gebäuden einzuschließen, das der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen unterliegt.

Die Pflegebedürftigkeit muss sich aus einer ärztlichen Bescheinigung ergeben. Als „pflegebedürftig“ gelten z.B. Personen, die nicht in der Lage sind, Speisen zu sich zu nehmen, den physiologischen Funktionen nachzukommen oder für die persönliche Hygiene zu sorgen, zu gehen, sich anzukleiden. Als pflegebedürftig muss auch die Person angesehen werden, die eine kontinuierliche Überwachung benötigt.

Die Steuerbegünstigung kann nicht anerkannt werden, wenn die Pflegebedürftigkeit nicht im Zusammenhang mit bestehenden Pathologien besteht.

Die Absetzung steht auch für die Ausgaben zu, die für den pflegebedürftigen Familienangehörigen getragen wurden (sofern sie abzugsfähig sind), auch wenn er in steuerlicher Hinsicht nicht unterhaltsberechtigt ist.

Die Ausgaben müssen sich aus geeigneten Unterlagen ergeben, die auch aus Quittungen mit der Unterschrift der Pflegekraft bestehen können. Die Unterlagen müssen die Steuernummer und die Personalien des Zahlenden und der Pflegekraft enthalten. Wenn die Ausgaben zugunsten eines Familienangehörigen getragen werden, sind auf dem Beleg auch dessen Personalien und Steuernummer anzugeben.

Sonstige Hinweise

Der Betrag von 2.100 Euro muss mit Bezug auf den einzelnen Steuerzahler berücksichtigt werden, abgesehen von der Anzahl der Personen, auf die sich die Betreuung bezieht. Mit anderen Worten: Wenn ein Steuerzahler die Ausgaben für sich und einen Familienangehörigen getragen hat, ist bei der Berechnung der Absetzung immer nur der Betrag von höchstens 2.100 Euro zu berücksichtigen.

Wenn mehrere Steuerzahler die Betreuungskosten für ein und denselben Familienangehörigen getragen haben, ist der Betrag unter ihnen zu teilen.

Kumulierbarkeit mit den Sozialbeiträgen der Haushaltshilfen

Die Absetzung der Ausgaben, die für die Betreuung pflegebedürftiger Personen getragen wurden, beeinträchtigt nicht die Möglichkeit, eine weitere Begünstigung in Anspruch zu nehmen: nämlich die Möglichkeit, die sozialen Pflichtbeiträge, die für die Haushalts- und Familienhilfen (z.B. Haushaltshilfe, Babysitter und Altenbetreuer) gezahlt wurden, vom Gesamteinkommen abzuziehen.

Diese Beiträge sind für den Anteil, der zu Lasten des Arbeitgebers geht, bis zu einem Höchstbetrag von 1.549,37 Euro abziehbar.

Die MwSt.-Ermäßigungen für den Kauf technischer und elektronischer Hilfsmittel

Der ermäßigte MwSt.-Satz für die Hilfsmittel

Der ermäßigte MwSt.-Satz von 4% (statt der üblichen 22%) wird auf den Kauf von Hilfsmitteln angewendet, die für die Begleitung, das Gehen und das Anheben der Behinderten notwendig sind.

Dem ermäßigten MwSt.-Satz von 4% unterliegen z.B.:

- Treppenlift und ähnliche Hilfsmittel, mit deren Hilfe die Personen mit reduzierter oder veränderter Bewegungsfähigkeit architektonische Barrieren überwinden können (hierzu gehören auch die Hebebühnen, wenn sie technisch so konzipiert sind, dass sie es ermöglichen, die Mobilität der Behinderten mit reduzierter oder veränderter Bewegungsfähigkeit zu gewährleisten)
- Prothesen und Hilfsmittel für dauerhafte funktionelle Beeinträchtigungen
- Zahnprothesen, orthopädische Vorrichtungen und Sehhilfen
- Hörgeräte für Hörgeschädigte
- Sessel und ähnliche bewegliche Vorrichtungen für gehunfähige Behinderte, auch wenn sie mit einem Motor oder einem anderen Antriebsmechanismus versehen sind
- Das Erbringen von Dienstleistungen in Abhängigkeit von Werkverträgen, deren Gegenstand die Realisierung von Werken zur Überwindung oder Beseitigung architektonischer Barrieren ist.

Der ermäßigte MwSt.-Satz für technische und elektronische Hilfsmittel

Außer der IRPEF-Absetzung von 19% wird der vergünstigte MwSt.-Satz von 4% (statt der üblichen 22%) für den Erwerb technischer und elektronischer Hilfsmittel angewendet, die der Selbständigkeit und Integration der Behinderten laut Artikel 3 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 dienen.

Anspruch auf die Vergünstigung haben die Geräte und Vorrichtungen, die auf mechanischen, elektronischen und informatischen Technologien beruhen, die handelsüblich sind oder speziell angefertigt werden. Anspruch auf die Vergünstigung hat z.B. der Erwerb eines Faxgeräts, eines Modems, eines Computers, eines Freisprechtelefon usw.

Es muss sich auf jeden Fall um Hilfsmittel handeln, die zugunsten von Personen zu benutzen sind, die durch dauerhafte Bewegungs-, Seh-, Gehör- oder Sprachbehinderungen beeinträchtigt sind, und die folgenden Zwecken dienen:

- Begünstigung
 - der zwischenmenschlichen Kommunikation
 - schriftlicher und grafischer Ausarbeitungen
 - der Kontrolle der Umgebung
 - des Zugangs zur Information und Kultur
- Betreuung der Rehabilitation.

Die erforderlichen Unterlagen

Um den ermäßigten MwSt.-Satz in Anspruch zu nehmen, muss der Behinderte dem Verkäufer vor dem Erwerb folgende Unterlagen übergeben:

- spezifische Verschreibung des Facharztes des zuständigen lokalen Gesundheitsbetriebs (ASL), aus der der funktionelle Zusammenhang zwischen der Beeinträchtigung und dem technischen/elektronischen Hilfsmittel hervorgeht
- vom zuständigen lokalen Gesundheitsbetrieb (ASL) ausgestellte Bescheinigung, die das Bestehen einer funktionellen Invalidität attestiert, die zu den vier zugelassenen Formen gehört (Bewegungs-, Seh-, Gehör- oder Sprachstörung) sowie deren dauerhaften Charakter.

Die sonstigen Begünstigungen für Sehbehinderte

IRPEF-Absetzung i.H.v. 19% der Ausgaben für den Erwerb des Blindenführhundes

Die Absetzung steht nur einmal in vier Jahren zu, außer bei Verlust des Tieres, und kann auf den gesamten Kaufpreis berechnet werden (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 238/2000).

Die Absetzung kann vom Behinderten oder vom Familienangehörigen in Anspruch genommen werden, dem gegenüber der Sehbehinderte in steuerlicher Hinsicht unterhaltsberechtig ist, und kann nach Wahl des Steuerzahlers einmalig oder aufgeteilt in vier gleichen Raten abgezogen werden.

Absetzung des Pauschalbetrags von 516,46 Euro für die Unterhaltskosten des Blindenführhundes

Die Absetzung für den Unterhalt des Hundes steht zu, ohne dass die tatsächlich getragenen Ausgaben belegt werden müssen.

Dem Familienangehörigen des Sehbehinderten ist die Absetzung des Pauschalbetrags nicht erlaubt, wenn der Sehbehinderte gegenüber diesem Familienangehörigen unterhaltsberechtig ist.

Ermäßigter MwSt.-Satz von 4% für den Kauf von Verlagserzeugnissen

Die Anwendung des MwSt.-Satzes von 4% ist für den Kauf besonderer Verlagserzeugnisse vorgesehen, die zum Gebrauch durch Sehbehinderte (Blinde oder Sehschwache) bestimmt sind, auch wenn sie nicht direkt von ihnen gekauft werden: Tageszeitungen, Bücher, Zeitschriften, mit Ausnahme der pornographischen Zeitungen und Zeitschriften sowie anderer Kataloge als Buchkataloge, die in Braille-Schrift oder auf audiomagnetischen Trägern realisiert sind.

Die Vergünstigung erstreckt sich auf die Leistungen des Setzens, Bindens und Druckens der Verlagserzeugnisse, auf die Leistungen der Montage und Vervielfältigung dieser Erzeugnisse, auch wenn sie in Braille-Schrift und auf audiomagnetischen Trägern realisiert sind.

Die Absetzung für die Beseitigung architektonischer Barrieren

Für Umbauarbeiten an Immobilien können folgende Irpef-Absetzungen in Anspruch genommen werden und zwar:

- **50%**, bis zu einem Höchstbetrag von 96.000 Euro für Spesen im Zeitraum zwischen 26. Juni 2012 und 31. Dezember 2016
- **36%**, bis zu einem Höchstbetrag von 48.000 Euro für die ab 1. Jänner 2017 getragenen Spesen.

In die Kategorie der vergünstigten Maßnahmen gehören:

- die Maßnahmen zur Beseitigung architektonischer Barrieren (z.B. Fahrstühle und Lastenaufzüge)
- die Arbeiten zur Realisierung von Instrumenten, die über die Kommunikation, die Robotik oder andere technologische Mittel in der Lage sind, die interne und externe Mobilität der Schwerbehinderten im Sinne von Art. 3, Absatz 3, des Gesetzes Nr. 104 von 1992) zu erleichtern.

Die Absetzung kann nicht gleichzeitig mit der Absetzung von 19% in Anspruch genommen werden, der für die Gesundheitskosten in Bezug auf die Hilfsmittel vorgesehen ist, die für das Anheben des Behinderten notwendig sind.

Die Absetzung ist nur für Maßnahmen an Immobilien vorgesehen, die zugunsten der internen und externen Mobilität des Behinderten durchgeführt wurden. Sie findet dagegen keine Anwendung auf den einfachen Kauf beweglicher Instrumente oder Güter, auch wenn sie der Kommunikation und Mobilität des Behinderten dienen.

Zur Vergünstigung gehört z.B. nicht der Kauf von Freisprechtelefonen, Touchscreens, Computern oder erweiterten Tastaturen. Für diese Güter ist jedoch bereits die IRPEF-Absetzung i.H.v. 19% vorgesehen, da sie zur Kategorie der technischen und elektronischen Hilfsmittel gehören.

Zu den absetzungsfähigen Maßnahmen gehören:

- die Realisierung eines externen Aufzugs zur Wohnung
- der Ersatz der Stufen durch Rampen sowohl in Gebäuden als in einzelnen Immobilieneinheiten, wenn sie mit den technischen Vorschriften übereinstimmen, die vom Gesetz über die Beseitigung der architektonischen Barrieren vorgesehen sind.

Alle Angaben, die zwecks Inanspruchnahme der Absetzung erforderlich sind (zum Beispiel, die Pflicht der Bezahlung der Spesen mittels Banküberweisung und jene der Aufteilung der Absetzung auf zehn Raten) werden in der Broschüre **„Steuerbegünstigungen bei Umbauarbeiten“** genau beschreiben. Sie können diese Broschüre auf der Webseite der Agentur der Einnahmen, im Teil „Die Agentur informiert“ abrufen.

Der höhere Irpef- Absetzung für Versicherungspolice

Im Allgemeinen sind die bestrittenen Kosten für Versicherungspolice von der Einkommenssteuer (Irpef) in Höhe von 19% absetzbar, wenn diese Police das von einer jedweden Ursache herrührende Todesrisiko oder das einer bleibenden Behinderung nicht unter 5% oder einer Unselbstständigkeit bei der Erledigung alltäglicher Dinge vorsehen und die Versicherungsgesellschaft keine Möglichkeit hat, vom Vertrag zurückzutreten.

Der absetzbare Betrag entspricht insgesamt:

- 530 Euro für die Versicherungen, die ein Todesrisiko oder das einer bleibenden Behinderung vorsehen
- 1.291,14 Euro (nach Abzug der Prämien für Versicherungen, die ein Todesrisiko oder das einer bleibenden Behinderung zum Gegenstand haben) für diejenigen, die das Risiko der Unselbstständigkeit bei der Erledigung alltäglicher Dinge abdecken.

Seit 2016 wurde zum Schutz von Personen mit einer schweren Behinderung (wie es von Artikel 3, Absatz 3 des Gesetzes 104/1992 festgelegt ist) der absetzbare Betrag für die für Versicherungspolice eingezahlte Prämien von 530 auf 750 Euro angehoben, die das Todesrisiko abdecken.

Die Begünstigung für die Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Personen, die als Erbschaft oder Schenkung unbewegliche Sachen und dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen erhalten, müssen die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer zahlen.

Zur Berechnung der Steuer sind unterschiedliche Steuersätze vorgesehen, die vom Verwandtschaftsgrad zwischen dem Verstorbenen und dem Erben (oder dem Schenkenden und dem Beschenkten) abhängen.

Die Steuergesetzgebung erkennt eine vergünstigte Behandlung an, wenn der Empfänger der Übertragung eine schwerbehinderte Person ist und als solche im Sinne des Gesetzes Nr. 104 von 1992 anerkannt ist.

Denn in diesen Fällen ist vorgesehen, dass die vom Erben oder vom Beschenkten zu zahlende Steuer nur auf den Teil des geerbten (oder geschenkten) Anteils anzuwenden ist, der den Betrag von 1.500.000 Euro übersteigt.

Außerdem hat bei Auftreten bestimmter Bedingungen das Gesetz Nr. 112 vom 22. Juni 2016 den Steuererlass auf Erbfolge und Schenkungen für Güter und Rechte vorgesehen, die in einem Trust eingebracht wurden oder von einer Zweckbindung belegt sind, und für solche, die für Sonderfonds bestimmt sind, die zugunsten von Personen mit einer schweren Behinderung eingerichtet wurden.

Zu den für den Erlass geforderten Hauptbedingungen, die der Trust, der Sonderfond und die Zweckbindung als Ziel zu verfolgen haben, ist die soziale Einbindung, die Pflege und der Beistand der Personen mit schwerer Behinderung, zu deren Gunsten sie eingerichtet wurden.

Dieser Zweck ist ausdrücklich in der Gründungsurkunde des Trusts, in der Verordnung der Sonderfonds oder in der Gründungsurkunde der Zweckbindung anzugeben.

4. SPEZIELLE BERATUNG FÜR STEUERZAHLER MIT BEHINDERUNG



Während der Zeit, in der die Einkommenssteuererklärung vorzulegen ist, aktiviert die Agentur der Einnahmen einen Beratungsdienst für Steuerzahler mit Behinderung.

Der Service gibt dem Behinderten die Möglichkeit, die Steuerberatung direkt bei sich zu Hause zu erhalten.

Qualifizierte Mitarbeiter der Agentur der Einnahmen helfen den Steuerzahlern, die sich nicht zu den Schaltern der Dienststellen begeben können oder die auf jeden Fall Schwierigkeiten haben, andere Beratungsdienste der Agentur der Einnahmen in Anspruch zu nehmen.

Personen, die diesen Service nutzen möchten, können sich an folgende Stellen wenden:

- an die Vereinigungen, die im Bereich der Behindertenbetreuung arbeiten
- an die Sozialdienste der lokalen Körperschaften
- an die Patronate
- an die Koordinatoren des Beratungsdienstes bei den Regionaldirektionen der Agentur der Einnahmen.

Die Vereinigungen und Körperschaften, die daran interessiert sind, eine Verbindungsrolle zwischen den Steuerzahlern mit Behinderung und der Agentur zu übernehmen, müssen sich bei den Koordinatoren der jeweiligen Regionaldirektion akkreditieren

Informationen und Klärungen über diesen Beratungsservice können bei folgenden Stellen eingeholt werden:

- bei den telefonischen Beratungsstellen unter der Nummer **848.800.444** (montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr und samstags von 9 bis 13 Uhr)
- direkt bei den Schaltern der örtlichen Dienststellen der Agentur.

Bei den telefonischen Beistandszentren (848.800.444) erfahren Sie auch die Namen der regionalen Koordinatoren der Agentur der Einnahmen.

5. ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE BEGÜNSTIGUNGEN

	Art der Behinderung (vgl. Anmerkungen 1 und 2)	Ermäßigte MwSt. von 4%	Vollständige IRPEF- Absetzung von 19%	Feste IRPEF- Absetzung	Vollständiger Abzug vom Gesamteinkommen
1. Kauf eines neuen oder gebrauchten Autos oder Motorfahrzeugs (für die Befreiung von der Kfz-Steuer vgl. Anmerkung 3)	B e C	Ja (4)	Ja (5)	=	=
2. Werkstattleistungen zur Anpassung der Fahrzeuge, auch wenn sie gebraucht sind, an die Beeinträchtigung des Behinderten und Kauf von Zubehör und Instrumenten für diese Leistungen	C	Ja (4)	Ja (5)	=	=
3. Ausgaben für Reparaturen, die über die ordentliche Wartung hinausgehen (somit unter Ausschluss z.B. der Versicherungsprämie, des Kraftstoffs und der Schmiermittel)	B e C	Nein	Ja	=	=
4. Ausgaben für die Hilfsmittel, die für die Begleitung, das Gehen und das Anheben notwendig sind (wie z.B. Transport des Behinderten im Krankenwagen, Kauf von Sesseln für gehunfähige Beeinträchtigte und Behinderte und Stützvorrichtungen für Knochenbrüche, Hernien und zur Korrektur der Wirbelsäulenschäden, Kauf künstlicher Gliedmaßen zum Gehen, Bau von Rampen zur Beseitigung architektonischer Barrieren außerhalb und innerhalb der Wohnungen, Umbau des Fahrstuhls zur Aufnahme von Rollstühlen)	A	Ja	Ja	=	=
5. Kauf von technischen und elektronischen Hilfsmitteln (z.B.: Computer, Faxgerät, Modem oder ähnliche telematische Hilfsmittel)	A	Ja (6) (7)	Ja	=	=
6. Allgemeine Arztkosten und Ausgaben für spezifische Betreuung in Fällen schwerer und dauerhafter Invalidität oder Beeinträchtigung. Als Ausgaben für „spezifische Betreuung“ gelten diejenigen in Bezug auf krankenschwermäßige und rehabilitative Betreuung: für das Personal mit der beruflichen Qualifikation als Pfleger der Basisversorgung oder Fachpfleger, das sich ausschließlich der direkten Personenbetreuung widmet; für das Koordinierungspersonal der Pflegedienste; für das Personal mit der Qualifizierung als Berufserzieher; für das qualifizierte Personal der Animationsaktivitäten und/oder Beschäftigungstherapie	A	=	=	=	Ja
7. Allgemeine Arztkosten und Ausgaben für medizinisches Hilfspersonal zur spezifischen Betreuung während Aufenthaltes eines Behinderten in einem Krankenhaus. Hinsichtlich der gezahlten Krankenhauskosten steht die Absetzung nur für diese Arztkosten und Ausgaben für medizinisches Hilfspersonal zu, die in den Unterlagen des Krankenhauses getrennt auszuweisen sind	A	=	=	=	Ja

	Art der Behinderung (vgl. Anmerkungen 1 und 2)	Ermäßigte MwSt. von 4%	Vollständige IRPEF- Absetzung von 19%	Feste IRPEF- Absetzung	Vollständiger Abzug vom Gesamteinkommen
8. Arztkosten nach Einlieferung einer älteren Person (falls behindert, gilt vorstehende Zeile 7) in Krankenhäusern (hinsichtlich der gezahlten Krankenhauskosten steht die Absetzung nur für die Arztkosten und Ausgaben für die spezifische Betreuung zu, die in den Unterlagen des Krankenhauses getrennt auszuweisen sind	D	=	Für den Betrag, der 129,11 Euro übersteigt	=	=
9. Kauf oder Miete von Prothesen (z.B.: Zahnprothesen und Zahnsparren, einschließlich Gebisse und Kapseln; künstliche Augen oder Hornhäute; Brillen, Kontaktlinsen und entsprechende Flüssigkeit; Hörgeräte, einschließlich Taschenhörgeräte und Hörbrillen; orthopädische Vorrichtungen, einschließlich medizinisch chirurgischer Gürtel, nach Maß gefertigter orthopädischer Schuhe und Schuhabsätze; künstliche Gliedmaßen, Gehhilfen, Unterarmgehstützen und ähnliches; in den Organismus einzufügende Apparate wie Herzschrittmacher, Herzprothesen und ähnliches) oder von Gesundheitsgeräten (z.B.: Aerosolgeräte und Geräte zum Messen des Blutdrucks)	D	(8)	Für den Betrag, der 129,11 Euro übersteigt	=	=
10. Chirurgische Leistungen, Analysen, radioskopische Untersuchungen, Nachforschungen und Anwendungen; fachärztliche Leistungen; Leistungen eines Arztes für Allgemeinmedizin; Kauf von Arzneimitteln; Bettlägerigkeit oder Krankenhauseinlieferung im Zusammenhang mit chirurgischen Operationen, Organverpflanzungen. Wurden die Ausgaben laut Zeile 9 und 10 im Rahmen des nationalen Gesundheitsdienstes getragen, ist die Selbstbeteiligung (Ticket) abzugsfähig	D	=	Für den Betrag, der 129,11 Euro übersteigt	=	=
11. Ausgaben der im Sinne des Gesetzes Nr. 381 v. 26. Mai 1970 als Gehörlose anerkannten Personen für Dolmetscherdienste	B	=	Ja	=	=
12. Obligatorische Sozialversicherungsbeiträge für Haushaltshilfen und Pflegekräfte zur persönlichen und familiären Betreuung (bis 1.549,37 Euro)	D	=	=	=	Ja
13. Ausgaben für den Kauf eines Blindenführhundes	(*)	=	Ja (9)	=	=
14. Unterhaltskosten für den Blindenführhund	(*)	=	=	I.H.v. 516.46 Euro	=

(*)Die Begünstigung steht nur den Sehbehinderten zu

Anmerkungen zur zusammenfassenden Übersicht der Begünstigungen

(1) ART DER BEHINDERUNG

A - Die in dieser Zeile angegebene steuerliche Behandlung betrifft den Behinderten im allgemeinen Sinn, unabhängig vom Umstand, dass er Begleitgeld in Anspruch nimmt. Für das Gesetz gilt als „behindert“ die Person, „die eine körperliche, psychische oder sensorielle Beeinträchtigung aufweist, die stabilisiert oder progressiv ist und die Schwierigkeiten beim Lernen, in den Beziehungen oder bei der Eingliederung in die Arbeitswelt solcher Art verursachen, dass sie zu einem Prozess sozialer Benachteiligung oder der Ausgrenzung führen“.

B - Die in dieser Zeile angegebene steuerliche Behandlung betrifft den Sehbehinderten, den Gehörlosen, die Personen mit psychischer oder geistiger Behinderung (deren Schwere zur Anerkennung des Begleitgeldes geführt hat) und die Behinderten mit schwerer Beeinträchtigung der Gehfähigkeit (oder mit Mehrfachamputationen), für die eine Schwerbehinderung anerkannt ist, im Sinne von Art. 3, Absatz 3, des Gesetzes Nr. 104 von 1992.

C - Die in dieser Zeile angegebene steuerliche Behandlung betrifft den Behinderten mit veränderter oder reduzierter Bewegungsfähigkeit, die jedoch keine Schwerbehinderung darstellt, unabhängig vom Umstand, dass er das Begleitgeld in Anspruch nimmt. Für diese behinderten Personen muss das Fahrzeug (hinsichtlich der Schaltvorrichtungen oder der Karosserie) angepasst oder mit einer Automatikschaltung (vorgeschrieben von der zuständigen Ärztekommision) versehen werden.

D - Die in dieser Zeile genannte steuerliche Behandlung betrifft unterschiedslos jeden Steuerzahler, abgesehen davon, ob es sich um einen Behinderten handelt oder nicht.

(2) FAMILIENANGEHÖRIGER DES BEHINDERTEN

Die Begünstigungen (MwSt., Kfz-Steuer usw.) können immer auch von einem Familienangehörigen des Behinderten in Anspruch genommen werden (Ehegatte, Bruder, Schwester, Schwiegereltern, Schwiegertochter und Schwiegersohn, Adoptiveltern, sowie Kinder und Eltern, an deren Stelle die nächsten Verwandten in auf- oder absteigender Linie treten), wenn der Behinderte ihnen gegenüber unterhaltsberechtig ist (d.h., wenn sein Bruttogesamteinkommen nicht mehr als 2.840,51 Euro) beträgt.

Eine Ausnahme von dieser Regel stellen die Ausgaben der Zeilen 6 und 7 dar; sie sind vom Gesamteinkommen abziehbar, wenn sie für die oben aufgeführten Familienangehörigen getragen wurden, auch wenn sie steuerrechtlich nicht unterhaltsberechtig sind.

Die Pauschalabsetzung für den Unterhalt des Blindenführhundes steht ausschließlich dem Sehbehinderten zu (und nicht auch den Personen, denen gegenüber er unterhaltsberechtig ist) und abgesehen von den Belegen für die tatsächlich getragenen Ausgaben.

Was die Anwendung des ermäßigten MwSt.-Satzes betrifft, gilt für die Fälle, in denen die Vergünstigung dem Umstand unterliegt, dass der Verkauf oder die Leistung direkt gegenüber dem Behinderten erfolgt ist (d.h. für die Begünstigungen von Zeile 1 und 2), und beschränkt auf die Kfz-Begünstigungen, dass der Begünstigte des Vorgangs auch ein Familienangehöriger des Behinderten sein kann, demgegenüber er steuerrechtlich als unterhaltsberechtig gilt.

(3) BEFREIUNG VON DER KFZ-STEUER UND VON DER ÜBERTRAGUNGSSTEUER BEIM KRAFTFAHRZEUGREGISTERAMT (PRA)

Wenn der Behinderte eine Beeinträchtigung körperlicher/motorischer Art aufweist, muss zur dauerhaften Befreiung von Kfz-Steuer das Auto angepasst werden.

Für Behinderte mit einer Behinderung laut Buchstabe B der Anmerkung Nr. 1 steht die Vergünstigung auch dann zu, wenn das Fahrzeug nicht angepasst wird.

Es sind dieselben Hubraumgrenzen wie für die MwSt.-Ermäßigungen vorgesehen (2.000 cm³ bei Benzinmotoren bzw. 2.800 cm³ bei Dieselmotoren). Wenn der Behinderte mehrere Autos besitzt, steht die Befreiung nur für eines davon nach der Wahl des Betroffenen zu. Er muss in der Mitteilung an die Dienststelle nur das Kennzeichen des gewählten Fahrzeugs angeben.

Die Befreiung von der Übertragungssteuer zur Eintragung in das öffentliche Kraftfahrzeugregisteramt (PRA) steht für den Kauf neuer und gebrauchter Fahrzeuge zu, kann jedoch nicht für Behinderte anerkannt werden, die in die Kategorie der Gehörlosen und Sehbehinderten fallen.

(4) ERMÄSSIGTE MWST. VON 4% FÜR AUTOS

Der ermäßigte MwSt.-Satz steht für Neu- und Gebrauchtwagen zu. Hinsichtlich der MwSt. gibt es keine Wertgrenzen, wohl aber Hubraumgrenzen (bis zu 2.000 cm³ bei Benzinmotoren, bis zu 2.800 cm³ bei Dieselmotoren). Die Ermäßigung steht nur für ein Fahrzeug im Verlauf von vier Jahren zu. Es ist möglich, sie im Vierjahreszeitraum erneut zu beanspruchen, wenn das erste begünstigte Auto wegen Verschrottung zuvor beim Kraftfahrzeugregisteramt (PRA) abgemeldet wird.

Für die Behinderten mit reduzierter oder verhaltener Bewegungsfähigkeit, die jedoch keine „Schwerbehinderung“ aufweisen, müssen die Fahrzeuge vor dem Kauf an die besondere motorische Beeinträchtigung des Behinderten angepasst werden (oder so in Serie gefertigt worden sein, oder durch Änderungen, die eigens vom Verkäufer veranlasst wurden).

In diesen Fällen ist der Besitz eines Sonderführerscheins erforderlich (der auch innerhalb eines Jahres ab dem Kauf erworben werden kann), es sei denn, der Behinderte ist nicht in der Lage, einen solchen zu erwerben (weil minderjährig oder durch die Behinderung verhindert).

Zur Anpassung von Fahrzeugen, die bereits im Besitz der Behinderten sind, wird der ermäßigte MwSt.-Satz unabhängig von den genannten Hubraumgrenzen angewendet.

(5) IRPEF-ABSETZUNG FÜR AUTOS

Im Unterschied zur MwSt.-Ermäßigung sind keine Hubraumgrenzen vorgesehen. Die Absetzung steht nur für ein Fahrzeug im Verlauf von vier Jahren und bis zu einem Höchstbetrag von 18.075,99 Euro sowie unabhängig vom Besitz eines Führerscheins zu.

Man kann die gesamte Absetzung für das erste Jahr in Anspruch nehmen oder in vier gleichhohe Jahresraten aufteilen. Es ist möglich, die Absetzung für Käufe im Vierjahreszeitraum erneut in Anspruch zu nehmen, wenn das erste begünstigte Fahrzeug wegen Verschrottung beim Kraftfahrzeugregisteramt (PRA) abgemeldet wird. Bei Diebstahl steht die Absetzung für das neue, im Vierjahreszeitraum gekaufte Fahrzeug innerhalb der genannten Grenze nach Abzug der eventuellen Rückerstattung durch die Versicherung zu.

(6) HÄUFUNG DER MWST.-/IRPEF- BEGÜNSTIGUNGEN

Grundsätzlich fällt die vollständige IRPEF-Absetzungsfähigkeit fast immer mit der Anwendbarkeit der ermäßigten MwSt. von 4% zusammen. Hinsichtlich der MwSt.-Ermäßigung vgl. auch Anmerkung (8) mit der Liste der Güter, die dem ermäßigten Satz unterliegen.

(7) TECHNISCHE UND ELEKTRONISCHE HILFSMITTEL

Die technischen und elektronischen Hilfsmittel, für die der ermäßigte MwSt.-Satz von 4% in Anspruch genommen werden kann, sind (handelsübliche oder eigens gefertigte) Geräte, die auf mechanischen, elektronischen und informatischen Technologien beruhen und zum Vorteil der Personen zu benutzen sind, die durch dauerhafte Beeinträchtigungen der Bewegung, der Sicht, des Gehörs oder der Sprache verhindert oder eingeschränkt sind.

Die Hilfsmittel müssen die Rehabilitation unterstützen oder die zwischenmenschliche Kommunikation, die schriftliche oder grafische Ausarbeitung, die Kontrolle der Umgebung, den Zugang zu Information und Kultur erleichtern.

(8) ERMÄSSIGTE MWST. FÜR DEN KAUF SONSTIGER GÜTER

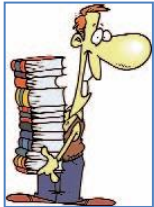
Zu den sonstigen Gütern mit ermäßigter MwSt. von 4% gehören:

- Prothesen und Hilfsmittel für dauerhafte funktionelle Beeinträchtigungen (einschließlich Windeln bei Inkontinenz, Bettschutz, orthopädische/Anti-Dekubitus-/therapeutische Betten und Matratzen, Wechseldruckmatratzen, Anti-Dekubitus-Kissen für Rollstühle und Schieberollstühle, Katheter usw.); der Behinderte muss im Besitz der Unterlagen sein, die den dauerhaften Charakter der Beeinträchtigung attestieren
- orthopädische Vorrichtungen (einschließlich der medizinisch-chirurgischen Gürtel), Gegenstände und Vorrichtungen für Knochenbrüche (Duschen, Schienen und ähnliches), Gegenstände und Vorrichtungen der Zahnprothetik, der Augenheilkunde usw
- Hörgeräte für Gehörlose und sonstige mit der Hand oder am Körper zu tragende oder in den Organismus einzufügende Geräte, um einen Mangel zu kompensieren oder in Krankheitsfällen
- Sessel und ähnliche Fahrzeuge für Invaliden, auch motorisiert und mit einem anderen Antriebsmechanismus, einschließlich der Sessellifte und ähnlicher Vorrichtungen, mit deren Hilfe die Behinderten mit reduzierter oder veränderter Bewegungsfähigkeit architektonische Barrieren überwinden können
- von Werkverträgen abhängige Dienstleistungen, deren Gegenstand die Realisierung von Werken zur Überwindung oder Beseitigung architektonischer Barrieren sind.

(9) KAUF VON BLINDENFÜHRHUNDEN

Die Absetzung steht nur einmal im Zeitraum von vier Jahren zu, ausgenommen bei Verlust des Tieres. Sie kann vom Sehbehinderten oder vom Familienangehörigen beantragt werden, dem gegenüber er steuerrechtlich unterhaltsberechtigt ist, und kann je nach Wahl des Steuerzahlers einmalig oder in vier gleichhohen Raten vorgenommen werden.

6. WEITERE INFORMATIONEN



- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 (Einheitstext der Steuern auf das Einkommen)
- Gesetz Nr. 30 vom 28. Februar 1997 (Abs. 1, Art. 1 und Abs. 9, Art. 21)
- Gesetz Nr. 449 vom 27. Dezember 1997 (Art. 8)
- Dekret des Finanzministeriums vom 14. März 1998
- Gesetz Nr. 448 vom 23. Dezember 1998 (Art. 39) über die Möglichkeit der Selbstbescheinigung durch den Behinderten in Bezug auf seinen persönlichen Zustand
- Gesetz Nr. 488 vom 23. Dezember 1999 (Art. 6, Abs. 1, Buchst. e-g)
- Gesetz Nr. 342 vom 21. November 2000 (Art. 50)
- Gesetz Nr. 388 vom 23. Dezember 2000 (Art. 30, Abs. 7; Art. 31, Abs. 1; Art. 81, Abs. 3)
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 (Einheitstext der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Sachen Verwaltungsunterlagen)
- Gesetz Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 (Art. 2, Abs. 1 und 3)
- Gesetz Nr. 200 vom 1. August 2003 (Art. 1-bis, Abs. 1)
- Gesetz Nr. 311 vom 30. Dezember 2004 (Art. 1, Abs. 349)
- Gesetz Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 (Art. 1, Abs. 6, 36, 37, 319, 387, 388 und 389)
- Gesetzdekret Nr. 159 von 2007, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 222 von 2007
- Gesetzdekret Nr. 5 vom 9. Februar 2012 (Art. 4), mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 35 von 2012
- Gesetz Nr. 228 vom 24. Dezember 2012 (Art. 1, Abs. 483)
- Gesetz Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 (Art. 1, Abs. 47)
- Gesetz Nr. 208 vom 28. Dezember 2015 (Art. 1, Abs. 74)
- Gesetz Nr. 112 vom 22. Juni 2016
- Gesetz Nr. 232 vom 11. Dezember 2016 (Art. 1, Absatz 2)
- **Rundschreiben**
Nr. 186/E vom 15. Juli 1998 - Nr. 197/E vom 31. Juli 1998 - Nr. 74/E vom 12. April 2000 - Nr. 207/E vom 16. November 2000 - Nr. 238/E vom 22. Dezember 2000 - Nr. 1/E vom 3. Januar 2001 - Nr. 6/E und 7/E vom 26. Januar 2001 - Nr. 13/E vom 13. Februar 2001 - Nr. 46/E vom 11. Mai 2001 - Nr. 55/E vom 14. Juni 2001 - Nr. 72/E vom 30. Juli 2001 - Nr. 2/E vom 3. Januar 2005 - Nr. 15/E vom 20. April 2005 - Nr. 6/E vom 13. Februar 2006 - Nr. 10/E vom 13. März 2006 - Nr. 28/E vom 4. August 2006 - Nr. 15/E vom 16. März 2007 - Nr. 30/E vom 28. März 2008 - Nr. 34/E vom 4. April 2008 - Nr. 21/E vom 23. April 2010 - Nr. 19/E vom 1. Juni 2012 - Nr. 11/E vom 24. Mai 2014 - Nr. 17/E vom 24. April 2015 - Nr. 3/E vom 2. März 2016
- **Beschlüsse**
Nr. 113/E vom 9. April 2002 - Nr. 169/E vom 4. Juni 2002 - Nr. 306/E vom 17. September 2002 - Nr. 117/E vom 8. August 2005 - Nr. 66/E vom 16. Mai 2006 - Nr. 4/E vom 17. Januar 2007 - Nr. 8/E vom 25. Januar 2007 - Nr. 397/E vom 22. Oktober 2008 - Nr. 136/E vom 28. Mai 2009 - Nr. 66/E vom 20. Juni 2012 - Nr. 70/E vom 25. Juni 2012 - Nr. 79/E vom 23. September 2016
- Anweisungen zum Ausfüllen der Einkommenssteuererklärung (Vordruck Unico natürliche Personen und Vordruck 730)

Die oben angeführten Unterlagen können von der Webseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it - Teil Normativa e prassi - Cerdef (Documentazione tributaria) (Bestimmungen und Amtspraxis - Cerdef Steuerelemente) abgerufen werden.



Veröffentlicht von der Agentur der Einnahmen

Abteilung Online-Veröffentlichungen des Amtes für Kommunikation

Amtsleiter: **Sergio Mazzei**

Abteilungsleiter: **Claudio Borgnino**

Planung der Graphik und der Texte: **Paolo Calderone**

In Zusammenarbeit mit der Landesdirektion Bozen (für die Übersetzung)

Halte dich über die Agentur
auf dem Laufenden via:

Fisco RIVISTA TELEMATICA
oggi

